

lichen Weg festzustellen, auf dem das Dokument aus dem einen Familienarchiv in das andere direkt oder indirekt gelangt ist, ohne Erfolg.

Die im Original erhaltene Konstitution zeigt in ihren äusseren Merkmalen mit dem *Mandatum de haereticis Teutonicis persequendis*<sup>1</sup> von 1232 grosse Aehnlichkeit, nur ist am Anfang der Name des Kaisers ausgeschrieben, sind im Eschatokoll die Initialen von 'Acta' und 'Dat.' graphisch betont. Von dem einst hängenden Siegel sind heute bloss noch die roten und gelben Seidenfäden vorhanden.

Gern hätte ich versucht, den Diktator der Urkunde festzustellen. Da aber jede Vorarbeit dafür fehlt, begnüge ich mich, in den Anmerkungen einige ähnliche Redewendungen aus andern Konstitutionen zu notieren, bemerke hier nur, dass im Satzschluss der *Cursus velox*<sup>2</sup> sehr häufige, aber nicht ausschliessliche Anwendung findet.

Die Konstitution, die hier zum ersten Mal zum Abdruck gelangt, verdient besondere Beachtung. Ficker bemerkt bei seiner grundlegenden Darstellung des Versuchs Friedrichs II., in Ober- und Mittelitalien ein zentralisiertes, autokratisches Regiment durchzuführen<sup>3</sup>, dass wir gezwungen sind, 'aus der Vergleichen der Masse der Einzeltatsachen auf das ihnen zu Grunde liegende System zurückzuschliessen'. Es erhebt sich die Frage, ob daran das Unterbleiben einer zusammenhängenden kaiserlichen Gesetzgebung oder die Lücken unserer Ueberlieferung schuld seien. Durch den neuen Fund gewinnt die zweite Ansicht an Wahrscheinlichkeit. Zwar wussten wir aus einer Urkunde des Generalkapitäns Pandulf von Fasanella<sup>4</sup> von einem '*imperiale mandatum nuper per Tusciam* (nach Ficker wahrscheinlich auch für die andern Generalvikariate) *factum de non eligendis vel recipiendis potestatibus vel rectoribus sine speciali mandato et licentia principis et capitanei*', wir kannten ferner ein Rundschreiben Friedrichs<sup>5</sup> vermutlich an alle Generalkapitäne, das Verzeichnisse der Orte, die Vikaren oder Podestaten unterstehen, der Namen der Beamten und der Höhe der Gehälter einfordert, aber erst unser Dokument bringt den Wortlaut einer allgemein

---

1) Kaiserurkunden in Abbildungen 6, Taf. 14; MG. LL. 4. Const. imp. et reg. II, 195, n. 158. 2) Vgl. Bresslau, Handbuch der Urkundenlehre I, 591, Anm. 4. 3) Forsch. zur Reichs- und Rechtsgesch. Italiens II, 493. 4) B.-F. n. 3232. 5) B.-F. n. 3591.